

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11084 –**

Entwicklungen beim Steuervollzug 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund unterstützt die Länder bei dem Ziel der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat u. a. die Aufgabe, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Mit dem Instrument der Außenprüfung wird durch Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen die gesetzeskonforme Steuerfestsetzung gestärkt. In dem Zusammenhang ergeben sich Fragen zu neuen Entwicklungen im Steuervollzug (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28322 sowie 20/7109).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage werden überwiegend Ergebnisse des Verfahrens der Festsetzung und Erhebung der Steuern erfragt. Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Nach den zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Grundsätzen stellen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich statistische Daten über die Entwicklung des Steuervollzugs und zur Personallage zur Verfügung. Die nachfolgenden Angaben zu den Fragen wurden aus den jährlichen statistischen Meldungen der Länder entnommen und auf Bundesebene aggregiert. Angaben zu den Ursachen für die Entwicklung der einzelnen Ergebnisse des Steuervollzugs sowie der Personallage werden von den Ländern im Rahmen der statistischen Meldungen nicht mitgeteilt.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Finanzbehörden in Deutschland von 2021 bis 2023 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Für das Jahr 2023 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Ist-Besetzung in VZÄ
Finanzämter	31.12.2023	97.349,83
BZSt	31.12.2023	2008,20

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der nicht besetzten Planstellen bei den Finanzbehörden in Deutschland von 2021 bis 2023 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Für das Jahr 2023 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum BZSt folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Nicht besetzte Planstellen in VZÄ
Finanzämter	31.12.2023	6.828,38
BZSt	31.12.2023	225,30

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der bundesweit vorhandenen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer von 2021 bis 2023 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Für das Jahr 2023 liegen der Bundesregierung folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüferinnen und Prüfer in VZÄ
Finanzämter	31.12.2023	12.393,94
BZSt	31.12.2023	402,02

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Steuerfahndung von 2021 bis 2023 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Zum 31. Dezember 2023 waren bundesweit 2 534 Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer in Vollzeitäquivalenten vorhanden.

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebsprüfungen von 2021 bis 2023 entwickelt (bitte entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1438, S. 17, nach Jahren, Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, Bauherrengesellschaften [BHG] bzw. Verlustzuweisungsgesellschaften [VZG] und Sonstige sowie Prüfquoten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Die Anzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen im Jahr 2023 Betriebsprüfungen abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen nach § 193 der Abgabenordnung eine Betriebsprüfung zulässig ist, ergeben sich aus der folgenden Statistik.

2023	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
geprüfte Betriebe	34.899	37.310	28.415	45.872
Gesamtzahl der Betriebe	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
Prüfquote in Prozent	17,8	4,5	2,3	0,7
2023 (Fortsetzung)	bedeutende Einkünfte*)	BHG+VZG**)	Sonstige***)	Summe
geprüfte Betriebe	876	443	4.484	152.299
Gesamtzahl der Betriebe	15.133	7.455	--	8.432.240
Prüfquote in Prozent	5,8	5,9	--	1,8

*) Fälle des 147a Abgabenordnung

**) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

***) Die aufgeführte Fallart „Sonstiges“ umfasst die Prüfungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Fallarten betreffen

6. Welches steuerliche Mehrergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2021 bis 2023 durch Betriebsprüfungen festgestellt (bitte nach Jahren und Steuerarten sowie Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, BHG bzw. VZG und Sonstige aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Für das Jahr 2023 sind die bundesweit durch die Betriebsprüfungen festgestellten Mehrsteuern, aufgegliedert nach Steuerarten und Betriebsgrößenklassen, der nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen (alle Beträge in Euro).

Jahr 2023

Steuerart	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
Umsatzsteuer	927.237.081	233.961.666	137.802.373	175.890.915
Einkommensteuer	953.020.073	339.596.661	236.609.617	434.578.874
Körperschaftsteuer	3.230.678.226	140.105.752	56.003.555	105.099.409
Gewerbsteuer	2.705.106.138	225.595.017	129.996.580	166.881.290
Zinsen nach § 233a AO****)	1.456.488.580	40.720.915	29.488.955	28.969.596
Sonstiges	933.143.931	85.544.122	40.475.778	85.002.196
Summe	10.205.674.029	1.065.524.133	630.376.858	996.422.280

Jahr 2023 (Fortsetzung)

Steuerart	bedeutende Einkünfte*)	BHG+VZG**)	Sonstige***)	Summe
Umsatzsteuer	2.334.450	1.138.861	8.221.520	1.486.586.866
Einkommensteuer	54.886.379	35.081.540	60.261.444	2.114.034.588
Körperschaftsteuer	1.090.661	3.928.883	5.604.411	3.542.510.897
Gewerbsteuer	794.238	3.549.635	6.169.607	3.238.092.505
Zinsen nach § 233a AO****)	5.900.351	1.982.542	3.793.093	1.567.344.032
Sonstiges	9.837.836	4.065.354	80.952.426	1.239.021.643
Summe	74.843.915	49.746.815	165.002.501	13.187.590.531

*) Fälle des 147a Abgabenordnung

**) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

***) Die aufgeführte Fallart „Sonstiges“ umfasst die betragsmäßigen Auswirkungen aller Prüfungsfeststellungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Fallarten betreffen.

****) Bei den Zinsen nach § 233a AO handelt es sich um die festgesetzten Zinsen.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung von 2021 bis 2023 das festgestellte Mehrergebnis im Rahmen von Betriebsprüfungen jeweils im Vergleich zu den jeweiligen Steuereinnahmen (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Festgestellte Mehrergebnisse einer Außenprüfung spiegeln sich nicht zwangsläufig in dem Jahr als Steuereinnahmen wider, in dem die Außenprüfung abgeschlossen wurde. Dies kann unter anderem daran liegen, dass zu erwartende Nachzahlungen zum Teil bereits vor Abschluss der Prüfung entrichtet werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird für das Jahr 2023 das im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellte Mehrergebnis dem jeweiligen Steueraufkommen gegenübergestellt (alle Beträge in Euro).

Steuerart	Jahr 2023	
	durch die Betriebsprüfung festgestellte Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.486.586.866	212.595.978.219
Einkommensteuer	2.114.034.588	73.388.410.624
Körperschaftsteuer	3.542.510.897	44.851.647.994
Gewerbsteuer	3.238.092.505	75.082.337.309
Zinsen nach § 233a AO*)	1.567.344.032	630.893.580

*) Bei den Zinsen nach § 233a AO ist zu beachten, dass Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der am 22. Juli 2022 in Kraft getretenen Neuregelungen des § 238 Absatz 1a und 1b AO weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden können (BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3 – S 0338/19/10004 :007, BStBl I, S. 1220). Das kassenmäßige Zinsaufkommen kann aus diesem Grund nicht ins Verhältnis zu den festgesetzten Zinsen gesetzt werden.

8. Wie viele Lohnsteuer-Außenprüfungen bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2021 bis 2023 mit welchen Mehreinnahmen durchgeführt (bitte nach Jahren und Prüfungsart aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7292 verwiesen.

Für das Jahr 2023 sind die erbetenen Angaben den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in Euro).

Jahr	durchgeführte LSt-Außenprüfungen	Mehrergebnis
2023	67.318	733.974.221

Jahr	durchgeführte USt-Sonderprüfungen	Mehrergebnis
2023	63.282	1.522.012.484

